

## ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

### Ziffer I - Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen im Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung hat schriftlich mit unserem Formular zu erfolgen. Eine Anmeldung ist noch keine Garantie auf die Teilnahme! Erst mit der Teilnahmebestätigung unsererseits kommt der Vertrag zustande.

Wer sich anmeldet, ist bereit, sich in den Rahmen der Freizeit einzuordnen. Melden sich mehr Teilnehmende an als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste angelegt und die betroffenen Teilnehmenden darüber informiert.

### Ziffer II - Zahlung des Reisepreises

Sie erhalten nach Eingang Ihrer Anmeldung eine Teilnahmebestätigung. Nach Erhalt dieser Bestätigung ist der Gesamtbetrag auf das angegebene Konto einzuzahlen. Die Reise kann nur angetreten werden, wenn der Reisepreis vollständig bezahlt wurde. Ist es Ihnen aus finanziellen Gründen nicht möglich, den vollen Reisepreis zu zahlen, kontaktieren Sie bitte vor der Anmeldung die Freizeitleitung, um eine mögliche Bezuschussung abzuklären.

### Ziffer III - Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Prospekt, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung bzw. des Freizeitinfobriefes. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Vermitteln wir im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haften wir nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

### Ziffer IV - Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Wir werden dann den gezahlten Reisepreis erstatten, können jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wir sind verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Teilnehmenden zurückzubefördern, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

### Ziffer V - Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird bzw. die Maßnahme aus irgendeinem Grund zu unzumutbaren finanziellen oder anderweitigen Belastungen führen würde. Eine Haftung wird hierbei ausgeschlossen.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Wir sind verpflichtet, die Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche nach Erhalt der Änderung schriftlich gegenüber uns geltend machen.

### Ziffer VI - Rücktritt und Umbuchung

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so müssen Sie für den entstandenen finanziellen Schaden aufkommen. (Den konkreten Betrag erfragen Sie bei der jeweiligen Freizeitleitung.) Sie können bis zum Reiseternin eine Ersatzperson benennen. Wir können dem Eintritt dieser Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder deren Teilnahme gesetzl. Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Die Ersatzperson und der/die ursprüngliche Teilnehmende haften uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Bei groben Verstößen gegen die Regeln der Freizeit können wir den Reisevertrag gegenüber eines/einer Teilnehmenden kündigen. Der Freizeitleiter ist hierzu von uns bevollmächtigt und berechtigt, - bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten und deren Verantwortung die vorzeitige Rückreise zu veranlassen (bitte auf der Anmeldung Adresse und Telefonnr. angeben, unter der ein Erziehungsberechtigter während der jeweiligen Freizeit zu erreichen ist);

- bei Volljährigen auf Kosten des Teilnehmenden den Reisevertrag zu kündigen.  
In beiden Fällen behalten wir den vollen Anspruch auf den Reisepreis.

3. Werden auf Ihren Wunsch nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, sind wir berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt bis zu 25,00 Euro pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen (Abs. 2) unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Reisenden, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

#### **Ziffer VII - Vertragsobligationen & Hinweise**

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an uns.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.
6. Fotos: Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Teilnehmenden - oder stellv. deren Eltern – bereit, alle während der Maßnahme entstandenen Fotos für Publikationen in der Tagespresse, in EJ-eigenen Veröffentlichungen oder im Internet zuzulassen.

#### **Ziffer VIII - Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

1. Im Prospekt oder Freizeitinfobrief unterrichten wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

#### **Ziffer IX - Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und den Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Ziffer X – Haftung**

Bitte überprüfen Sie die Haftpflicht- und Unfallversicherung des/der Teilnehmenden und sorgen Sie für ausreichenden Versicherungsschutz. Für Schäden, die einem/einer Teilnehmenden entstehen, haften wir nur im Umfang bestehender Haftpflichtbestimmungen. Bei Schäden/Krankheit/Unfall, die durch höhere Gewalt oder Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung entstehen bzw. bei mutwilligen Beschädigungen/Verlust von Gegenständen und Geld, übernehmen wir keinerlei Haftung!